

2466 073

169

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 439/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Helen N [REDACTED],
B[REDACTED], N.Y. [REDACTED] at Street, USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. März 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 23. Januar 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Klägerin meldete am 29. September 1966 Entschädigungsansprüche an. Sie beantragte zugleich die Wiedereinsetzung in die verstrichene Antragsfrist und ließ dazu vortragen, sie habe "erst vor kurzem" von der geänderten Rechtsprechung zur Entschädigung in Rußland entstandener Schäden erfahren. In einer beigelegten eidesstattlichen Versicherung der Klägerin vom 26. Mai 1966 heißt es, "letzten" sei durch die Tagespresse veröffentlicht worden, daß nunmehr auch die Rußlandfälle entschädigungsberechtigt seien, worauf sie "sofort die notwendigen Schritte" unternommen habe.

169

- 3 -

Dieses Wiedereinsetzungsgesuch beurteilt der Berufungs-
richter zu Recht als unzureichend. Dem Gesuch ist nicht zu
entnehmen, daß die Klägerin alsbald, d. h. ohne schuldhaftes
Zögern nach der Beseitigung ihres Rechtsirrtums den Wieder-
einsetzungsantrag gestellt hat. Dazu ist nichts weiteres
vorgetragen worden.

Mai

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

